

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen und der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 27. April 2017**

**22. Bremer Behindertenparlament 2016**

**A. Problem**

Am 01. Dezember 2016 hat das Bremer Behindertenparlament zum 22. Mal getagt und sieben Drucksachen beschlossen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Beschlüsse an die fachlich zuständigen Ressorts bzw. Personen übermittelt und diese um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen zu allen Beschlüssen wurden dem AK Protest bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. übersandt.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport berichtet im Rahmen dieser Vorlage über die Stellungnahmen und den jeweiligen Sachstand zu den Beschlüssen des 22. Bremer Behindertenparlaments. Die Drucksachen selber sind mit den Stellungnahmen als Anlage beigefügt.

**Drucksachen 22 / 01 und 22 / 06**

**Behörde verweigert blinden Heimbewohnern Landespflegegeld  
Blinde pflegebedürftige Bremerinnen und Bremer benachteiligt - Landespflege-  
geld wegen Blindheit schneidet im bundesweiten Vergleich schlecht ab**

---

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld wurden die Stellungnahmen zu beiden Drucksachen zusammengefasst.

Die Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert die Änderung der Vorschriften Landespflegegeldgesetz mit dem Ziel

- der nur teilweisen Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld und
- der Schaffung eines Anspruches auf Landespflegegeld für blinde Heimbewohner, die die Kosten Ihres Heimaufenthaltes selbst tragen.

**Zu 22 / 01**

Nach § 4 Absatz 1 Landespflegegeldgesetz werden im Land Bremen andere Leistungen, die blinde und schwerstbehinderte Menschen für den Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen erhalten, auf das Landespflegegeld in tatsächlicher Höhe angerechnet. Dazu gehören insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI).

Alle Bundesländer sehen Leistungen für blinde Menschen nach jeweiligen Landesblindengeldgesetzen vor. Der Umfang der Leistungen der Landesblindengeldgesetze der Bundesländer ist unterschiedlich, auch die Höhe der - in den anderen Bundesländern anteiligen - Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen ist unterschiedlich.

**Zu 22 / 06**

Die Anrechnungsvorschrift von Pflegeversicherungsleistungen nach § 4 Absatz 1 SGB XI gilt grundsätzlich auch für pflegeversicherte blinde und schwerstbehinderte Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben. Das heißt, dass Pflegeversicherungsleistungen für stationäre Pflege auf das Landespflegegeld angerechnet werden und sich der Höhe nach kein Landespflegegeldanspruch ergibt.

Im Gesetz ist eine Ausnahmeregelung für in stationären Pflegeeinrichtungen lebende pflegeversicherte Menschen mit anteiligem Sozialhilfebedarf geschaffen worden. Sie haben nach § 4 Absatz 3 Landespflegegeldgesetz einen Anspruch auf 50 % Landespflegegeld.

Dies gilt nur für Personen mit Pflegeversicherungsleistungen, die den Aufenthalt in der stationären Pflegeeinrichtung aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nicht selbst sicherstellen können. Für blinde und schwerstbehinderte Menschen, die Pflegeversicherungsleistungen bekommen und ihre Pflegeheimkosten selbst tragen können, sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor.

Im Rahmen einer Härtefallregelung können aber schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen, die über Einkommen nur knapp über dem stationären Sozialhilfebedarf verfügen, einen Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII zur individuellen Teilhabe von bis zu 50 % des Landespflegegeldes geltend machen.

**Gesamtstellungnahme:**

Die Anträge der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen beziehen sich auf Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes für blinde und schwerstbehinderte Menschen, für die ein gesetzgeberisches Verfahren bei der Bremischen Bürgerschaft erforderlich wäre. Die kritisierten Punkte werden derzeit von der Sozialbehörde fachpolitisch geprüft. Die Prüfung ist voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 abgeschlossen. Anschließend wird entschieden, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten eine gesetzliche Änderung im Landespflegegeldgesetz erfolgen soll.

**Drucksache 22 / 02****Ehemalige Heimkinder müssen gleich gut entschädigt werden egal ob sie behindert sind oder nicht!**

---

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
in Abstimmung mit dem Amt für Versorgung und Integration Bremen

Die Bundesregierung, die Bundesländer und die Kirchen wollen Menschen unterstützen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder der Psychiatrie untergebracht waren. Unterstützung erhalten Menschen, die dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch immer unter den Folgen dieser Unterbringung leiden.

Dafür ist zum 01.01.2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe gegründet worden.

Bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich nicht um Entschädigungsleistungen, sondern um Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen.

Die Aufgaben der Stiftung sind:

1. die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts
2. die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung
3. die individuelle Anerkennung und Hilfe in finanzieller Form.

Diese finanzielle Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung in Höhe von 9.000 EURO erbracht und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist eine Rentenersatzleistung von bis zu 5.000 EURO möglich. Betroffene Menschen können also einen Betrag von insgesamt 14.000 EURO erhalten.

Eine Anmeldung ist nur bis zum 31. Dezember 2019 möglich. Die Stiftung endet zum 31. Dezember 2021.

In Bremen ist seit dem 01.01.2017 die Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe für Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven leben, geöffnet. Dort kann man sich über einen Antrag und die Leistungen beraten lassen.

Adresse:

Amt für Versorgung und Integration Bremen  
Doventorscontrescarpe 172 Block D  
28195 Bremen

Ansprechpartnerin:

Sabine Rosenbrock, Telefon: 0421 361-5292

**Drucksache 22 / 03****Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten Gebäuden**

---

Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde

§ 50 Absatz 2 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) fordert, dass Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken als öffentlich zugänglicher Gebäudeteil in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und zweckentsprechend nutzbar sein müssen.

Diese Anforderung besteht vom Grundsatz her bereits seit 1979 und betrifft alle Neubauvorhaben. Bestehende Einrichtungen unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz. Eine Anpassung des vorhandenen Bestandes auch hinsichtlich der Barrierefreiheit kann nach § 58 Absatz 4 BremLBO von der Bauaufsichtsbehörde dann verlangt werden, wenn wesentliche Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

Die Forderung des Umfangs der Anpassung steht im behördlichen Ermessen, da im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand mögliche Abweichungstatbestände des § 50 Absatz 5 BremLBO, nämlich eine „ungünstige vorhandene Bebauung“ in Verbindung mit einem dann „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ der Baukosten zu würdigen sind.

An diesem Grundsatz ändern auch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nichts, welche die Vertragsstaaten nach Art. 25 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einen gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

Deren erforderliche Umsetzung in nationales Recht muss auch weiterhin nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend Artikel 20 GG erfolgen. Eine schnellstmögliche barrierefreie Anpassung des vorhandenen Bestands von Gesundheitseinrichtungen ist zwar wünschenswert, sie kann aber aus den dargelegten Gründen auch im Rahmen der aktuellen Novelle der BremLBO gesetzlich nicht gefordert werden.

Auf die Bereitstellung von öffentlichen Fördergeldern um auf freiwilliger Basis die Anzahl barrierefreie Umbauten bestehender Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen, kann von hier aus jedoch kein Einfluss genommen werden.

**Drucksache 22 / 04****Mitnahme von Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden in kulturelle Einrichtungen**

---

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat bei diesem Thema die Federführung, die Stellungnahme ist mit dem Senator für Kultur abgestimmt.

Die Senatorin für Soziales wird sich dafür einsetzen, dass Assistenzhunde an allen öffentlich zugänglichen Orten gleichberechtigt mit den Blindenführhunden mitgeführt werden dürfen. Die Problematik, die in dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen dargestellt wird, betrifft nicht nur kulturelle Einrichtungen, sondern auch andere Bereiche des Öffentlichen Lebens. Es werden zwei Handlungsstrategien verfolgt:

1. Alle Senatsressorts sowie der Magistrat Bremerhaven werden in einem gemeinsamen Prozess die einschlägigen Landes- und Ortsgesetze dahingehend anpassen, dass die Assistenzhunde den Blindenführhunden gleichgestellt werden. Dazu wurden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bereits alle betroffenen Ressorts angeschrieben. Zu einem Termin zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise wurde eingeladen. Zwar können die entsprechenden Regelungen auf Landesebene geändert werden. Voraussetzung für eine tragfähige Lösung ist weiterhin eine bundesweite Regelung (wie unter Pkt. 2 angeführt).
2. Es gibt einen Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen (Drs. 742/16), in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
  - durch Änderung des § 33 SGB V die Möglichkeit geschaffen wird, dass Assistenzhunde Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V finden können,
  - die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX eingetragen werden können und
  - bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhunde geschaffen werden.

Das Land Bremen unterstützt diesen Antrag und ist in der Sitzung des Bundesrates am 10.02.2017 dem Land Niedersachsen als Antragsteller beigetreten. Sollte die Bundesregierung den Antrag in dieser Legislaturperiode nicht mehr aufgreifen, so wird das Land Bremen in der nächsten Legislaturperiode auf der Bundesebene wieder aktiv werden.

**Drucksache 22 / 05****Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zielorientiert fördern - Arbeitgeber müssen sich im Urwald der Bürokratie zurecht finden können**

---

Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen begrüßt das Engagement der Bremischen Bürgerschaft behinderter Menschen. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler Bedeutung bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. Die im Beschluss zum Ausdruck kommende Kritik an der Unübersichtlichkeit der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nachvollziehbar. Das gegliederte System der sozialen Sicherung, wie es in Deutschland besteht, ist komplex. Das Bundesteilhabegesetz leistet einen Beitrag dazu, die Überbrückung der Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern zu verbessern. Doch bereits heute haben die Rehabilitationsträger, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste die gesetzliche Aufgabe der Beratung wahrzunehmen. Unrichtig adressierte Anträge werden von den Trägern selbst an die zuständige Stelle weitergeleitet. Arbeitgeber/innen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder dies vorhaben, finden ein breites Unterstützungsangebot vor. Ob sie sich im ersten Schritt an ihre Kammer wenden, an das Integrationsamt oder die Agentur für Arbeit: Stets finden sie fachkundige Hilfe, die sie ggf. an die zuständige Stelle vermittelt. Im Internet werden zum Teil sehr aufwendig gestaltete Informationen bereitgehalten. Besonders hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf das Portal „Talentplus“ (<http://www.talentplus.de>) und die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (<https://www.integrationsaemter.de>). Auf der Internetseite des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (<http://www.avib.bremen.de/>) finden sich in übersichtlicher Gestaltung Informationen („Wegweiser für Arbeitgeber“) und Kontaktdaten. Der Webauftritt des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird derzeit überarbeitet; in der Neufassung wird unter der Rubrik „Menschen mit Behinderung“ auch auf Zuständigkeitsabgrenzungen hingewiesen.

## **Drucksache 22 / 07**

### **Finanzierung der Vertrauensfrau für Frauenbeauftragte**

---

#### Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Durch die Änderung des SGB XI-BTHG und der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) sind folgende Aspekte im Hinblick auf die Wahl von Frauenbeauftragten geregelt worden:

- Art und Umfang der Beteiligung
- Anzahl der Frauenbeauftragten
- Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie Amtszeit
- Aufgaben
- Persönliche Rechte und Pflichten
- Besprechung mit der Werkstattdleitung
- Beteiligung an Gremien.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport begrüßt diese Änderung und unterstützt den Aufruf, der durch die Bürgerschaft der behinderten Menschen verfasst wurde.

Derzeit ist allerdings eine direkte Assistenz weder für die Werkstatträte noch für die Frauenbeauftragten im SGB XI-BTHG bzw. in der WMVO festgeschrieben:

§ 14 WMVO besagt grundsätzlich, dass die Werkstatt ihren Beschäftigten eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte und Frauenbeauftragte zu ermöglichen hat. Der Aufwand für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gehört zu den maßnahmebezogenen Kosten, die von den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe über die Entgelte refinanziert werden.

Die Sicherstellung der notwendigen Assistenz für Werkstattrat und Frauenbeauftragte erfolgt derzeit durch eine anteilige Freistellung von Mitarbeiter/innen der Werkstätten. Die Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen werden prüfen, ob nach der nächsten Wahl aufgrund der gesetzlichen Änderung die Freistellungen für die Assistenz von Werkstatträten und Frauenbeauftragten erhöht werden müssen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Der Bericht zu den Beschlüssen hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die inhaltlichen Angaben der Stellungnahmen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen bzw. beziehen sich zu Drucksache 22/07 allein auf Frauen.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich lediglich um einen Bericht handelt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die durch die Beschlüsse des Bremer Behindertenparlaments angesprochenen zuständigen Ressorts bzw. Personen sind durch ihre Stellungnahmen einbezogen. Eine wiederholte Abstimmung ist entbehrlich.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Stellungnahmen der Fachressorts zum Sachstand der Beschlüsse des 22. Bremer Behindertenparlaments zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Stellungnahmen der Fachressorts zum Sachstand der Beschlüsse des 22. Bremer Behindertenparlaments zur Kenntnis.
3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Deputation in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 einen Bericht zu möglichen Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes vorzulegen.
4. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration begrüßt die Bestrebungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf Bundesebene sich für die Mitnahme von Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden einzusetzen und bittet um einen Bericht über den Stand im 1. Quartal 2018.
5. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach den nächsten Wahlen der Werkstattträte und Frauenbeauftragten zu berichten, ob es aufgrund der gesetzlichen Änderung zu Veränderungen bei den Freistellungen gekommen ist.

### **Anlagen:**

- Drucksachen 22/01 bis 22/07 des 22. Bremer Behindertenparlaments
- Stellungnahmen zu den Drucksachen des 22. Bremer Behindertenparlaments